

Beschluss der 9. Synode der EKHN am 28.11.2003

Zur Situation von Flüchtlingen im Bereich der EKHN

Das Gebot der Fremdenliebe und der Glaube an die Gottebenbildlichkeit aller Menschen verpflichten Christinnen und Christen in besonderer Weise zur Solidarität mit Menschen, die ihr Heimatland gezwungenermaßen verlassen mussten und bei uns Schutz und eine neue Lebensperspektive suchen. Die Synode der Ev. Kirche in Hessen und Nassau dankt ausdrücklich den vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie, die sich für den Schutz und die gesellschaftliche Integration von hier lebenden Flüchtlingen einsetzen. Die beratende, seelsorgerliche und sozialanwaltschaftliche Unterstützung von Flüchtlingen bleibt auch in Zukunft eine zentrale Aufgabe unserer Kirche.

Die Synode bittet die Kirchengemeinden, Institutionen und Gruppen, die diese Arbeit leisten, zu unterstützen, ihrerseits für die Akzeptanz von Flüchtlingen zu werben und sich gegen die weitere Einschränkung des Asylrechtes als unverzichtbarem Grundrecht einzusetzen.

Im politischen Bereich sieht die Synode dringenden Handlungsbedarf für die folgenden vier Personengruppen:

1. Flüchtlinge ohne sicheren Aufenthaltsstatus

Allein in Hessen leben ca. 17.000 Menschen (bundesweit sind es mehr als 200.000), die weder als Asylberechtigte noch als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt sind und trotzdem aus rechtlichen (z.B. festgestellte Abschiebungshindernisse) bzw. tatsächlichen (z.B. fehlende Flugverbindungen) Gründen derzeit nicht abgeschoben werden. Bürgerkriegsflüchtlinge und Opfer nichtstaatlicher Gewalt können nach deutschem Recht keinen Asylanspruch geltend machen. Für diese Personengruppe sind die rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen zu schaffen, die ihnen eine sichere Perspektive und ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen. Dazu gehören u.a.

- die Einrichtung einer Härtefallkommission in Hessen;
- die Unterstützung einer umfassenden Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete;
- die Einbeziehung von Flüchtlingen in Integrationsmaßnahmen.

Begründung:

Als lediglich „Geduldete“ befinden sich diese Flüchtlinge in einer sozial, rechtlich und psychologisch prekären Situation und das nicht selten über viele Jahre hinweg. Statt diesen Menschen endlich ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, Integrationsangebote für sie bereit zu stellen und so die Ressourcen zu nutzen, die viele Flüchtlinge mitbringen, werden sie gezielt desintegriert: in Massenunterkünften untergebracht, durch die sogenannte Residenzpflicht in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt, abhängig gemacht von staatlichen Unterhaltsleistungen, die in den ersten drei Jahren weit unter dem Niveau geltender Sozialhilfestandards liegen, durch das Arbeitsgenehmigungsrecht in der Regel von Erwerbsarbeit weitgehend oder ganz ferngehalten und ständig von der möglichen Abschiebung bedroht.

2. Flüchtlinge in Abschiebungshaftanstalten

Für Flüchtlinge, deren Asylgesuch abgelehnt wurde und die ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen, kann Abschiebungshaft angeordnet werden. Wohlfahrtsverbände und Kirchen halten diese Inhaftierung für fragwürdig und kritisieren insbesondere die lange Dauer (bis zu 18 Monaten) und die Bedingungen in den Abschiebungshaftanstalten.

Die Synode fordert deshalb

- die Verhängung von Abschiebungshaft grundsätzlich zu überdenken und wo sie unvermeidlich erscheint, die Abschiebungshaft auf maximal drei Monate zu begrenzen;
- eine bundesweit einheitliche gesetzliche Regelung zu unterstützen, die den Menschenrechten der Abzuschiebenden Rechnung trägt und die Fälle der Abschiebungshaft deutlich reduziert;
- den direkten Zugang zu kostenloser unabhängiger Rechts- und Verfahrensberatung, zu Dolmetschern/innen sowie ehrenamtlichen Unterstützern/innen sicherzustellen;
- für Haftbedingungen zu sorgen, die die Abschiebungshaft deutlich von einer Straftat unterscheiden;
- auf die Inhaftierung von Minderjährigen, Müttern und Vätern mit Kleinkindern, Traumatisierten, Schwangeren, Kranken, Behinderten und alten Menschen grundsätzlich zu verzichten;
- ein Handgeld für mittellose Abzuschiebende auszus zahlen;
- die Kosten für die Abschiebungshaft nicht den Häftlingen in Rechnung zu stellen;
- die Einrichtung einer Monitoringstelle zur Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt.

Begründung:

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende und Flüchtlingsseelsorgern/innen in den Abschiebungshaftanstalten Ingelheim und Offenbach berichten immer wieder über die psychische und rechtliche Lage von Menschen, die sich allein deshalb in Haft befinden, weil sie ihrer Ausreisepflicht nicht nachgekommen sind. Obwohl die Abschiebungshaft keine Straftat ahndet, sondern lediglich die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens sicher zu stellen hat, erinnern viele Haftbedingungen an den Strafvollzug. Für ausreisepflichtige Männer, Frauen und Kinder sind sie unverhältnismäßig und bringen diese an die Grenzen ihrer psychischen Belastbarkeit. Zu der empfundenen Sinnlosigkeit der Haft kommt die Angst vor der Abschiebung in ein gefährliches Herkunftsland oder ein unbekanntes Drittland. Die Folgen sind Depressionen, Verzweiflung, Nervenzusammenbrüche und Selbstmordversuche.

3. Flüchtlinge im Flughafenverfahren

Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau begrüßt, dass die Unterbringung der Flüchtlinge am Flughafen Frankfurt seit dem Bezug der neuen Unterkunft im Jahr 2002 unter deutlich besseren baulichen Rahmenbedingungen erfolgt. Dabei darf nicht übersehen werden, dass das inakzeptable Flughafenverfahren gemäß § 18 a Asylverfahrensgesetz nach wie vor unverändert durchgeführt wird.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau schließt sich ausdrücklich der Kritik am Flughafenverfahren an, die am 31.01.2003 in einer gemeinsamen Stellungnahme eines breiten Bündnisses aus Wohlfahrtsorganisationen, Richter- und Anwaltsvereinigungen und Menschenrechtsorganisationen formuliert wurde.

Im einzelnen fordert die Synode

- dass die asylrechtskundige unabhängige Beratung nicht erst nach der Bekanntgabe des ablehnenden Verwaltungsbescheids, sondern vor der persönlichen Anhörung durch das Bundesamt erfolgt sowie den Flüchtlingen von Amts wegen während der Anhörung ein für die Flüchtlinge kostenloser Rechtsbeistand beigeordnet wird;
- durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen Vorsorge zu treffen, dass Flüchtlingen, die schlüssig auf erlittene Folterungen und andere Gewalthandlungen hinweisen, unverzüglich die Einreise zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet wird;
- dass Angaben der Flüchtlinge gegenüber der für das Asylverfahren nicht zuständigen Grenzbehörde im Asylverfahren nicht zu ihren Lasten gewertet werden;
- dass das Verwaltungsgericht die Flüchtlinge im Eilrechtsschutzverfahren persönlich anhören muss, wenn es den begehrten Eilrechtsschutz versagen will;
- das Ausländergesetz dahingehend zu ändern, dass auch im Flughafenverfahren Abschiebungshindernisse nach § 53 Absatz 6 Ausländergesetz zwingend geprüft werden müssen.

Seit mehr als zwanzig Jahren betreut der Flughafen-Sozialdienst/Flüchtlingsdienst in ökumenischer Trägerschaft die Flüchtlinge im Flughafenverfahren und bietet ihnen Verfahrensberatung an. Der Dienst an den Flüchtlingen geschieht am Flughafen insofern unter besonderen Bedingungen, als diese Menschen während ihres Aufenthalts in der Flüchtlingsunterkunft, die sich auf exterritorialem Gelände befindet, von der Außenwelt abgeschlossen und damit in besonderem Maße fremdbestimmt sind.

Mit Bestürzung und Unverständnis nimmt die Synode zur Kenntnis, dass das Land Hessen die Betreuung der Flüchtlinge im Flughafenverfahren ab dem 1. Januar 2004 in staatliche Hände nehmen und Bedienstete des Landes Hessen damit beauftragen will.

Die Betreuung der Flüchtlinge im Flughafenverfahren stellt für die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eine zentrale und unverzichtbare kirchliche Aufgabe dar.

Die Synode fordert deshalb, dass

- die Betreuung der Flüchtlinge im Flughafenverfahren auch weiterhin durch den Flughafen-Sozialdienst/Flüchtlingsdienst als unabhängige neutrale Einrichtung sicher gestellt wird.

4. Menschen ohne Aufenthaltsstatus

In der Bundesrepublik leben je nach Schätzung zwischen 500.000 und 1 Million Menschen ohne Aufenthaltsstatus. Ausgehend von Art. 1 Grundgesetz gilt der unbedingte staatliche Schutz der Menschenwürde allen, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten. Für Christinnen und Christen steht der Mensch im Mittelpunkt der tätigen Nächstenliebe, unabhängig davon, ob er sich legal oder nicht legal in diesem Land aufhält. Deshalb ist es wichtig, dieses Thema öffentlich zu machen und den „Schattenmenschen“ Gesichter zu geben.

Darum fordert die Synode

- die sozialen Dimensionen irregulärer Aufenthalte wahrzunehmen und Lösungsvorschläge nicht auf „ordnungspolitische Instrumente“ zu beschränken;
- Unterstützer und Unterstützerinnen, die Menschen ohne Aufenthalt beraten und begleiten, nicht zu kriminalisieren;
- medizinische Basisversorgung für alle zu gewährleisten;

- Schul- und Kindergartenbesuch zu ermöglichen, ohne dass die Leitung zur Meldung an Behörden verpflichtet ist;
- spezielle Programme zum Schutz von Opfern des internationalen Menschenhandels zu entwickeln und die Arbeit der bestehenden Fachberatungsstelle für Opfer-Zeuginnen zu unterstützen;
- unter Abwägung humanitärer, rechtlicher und arbeitsmarktpolitischer Argumente die Möglichkeit von Legalisierungsprogrammen zu prüfen;
- eine öffentliche und ehrliche Debatte über Menschen ohne Aufenthaltsstatus zu anzustoßen.

Begründung:

In den Migrations- und Flüchtlingsberatungsstellen von Kirche und Diakonie nimmt die Zahl der Ratsuchenden, die keinen geregelten Aufenthalt haben, zu, ohne dass es hierzu empirische Daten gibt. Besonders viele siedeln sich in Großstädten und Ballungsräumen an, weil hier das Überleben einfacher ist. Die Gründe, sich illegal in Deutschland aufzuhalten, sind vielfältig. Manche befürchten auch nach einem negativ abgeschlossenen Asylverfahren Verfolgung im Herkunftsland; für andere ist es der einzige Weg, zur eigenen Familie zu kommen, weil eine Familienzusammenführung im geltenden Ausländerrecht nur in sehr engen Grenzen möglich ist; viele sind Opfer des internationalen Menschenhandels oder entwürdigender Armut entflohen.

Die öffentliche Debatte über Menschen ohne sicheren Aufenthaltsstatus ist von Unaufrichtigkeit und Widersprüchlichkeit geprägt. Zahlreiche Haushalte und Unternehmen profitieren von der Arbeitskraft dieser Menschen, die Kehrseite allerdings wird ignoriert, wie z.B. Probleme bei der medizinischen Versorgung, insbesondere wenn stationärer Aufenthalt nötig wird, bei der Beschulung von Kindern oder der Vorenthaltung von Lohnansprüchen. Mitarbeitende in Beratungsstellen befürchten Kriminalisierung (Beihilfe zum illegalen Aufenthalt, Schleusen von Ausländern, § 92a Ausländergesetz). Öffentliche Stellen sind verunsichert, in wie weit sie der Übermittlungspflicht unterliegen (§ 76 Ausländergesetz). Dadurch werden einerseits notwendige Hilfsmaßnahmen verhindert, während andererseits alle froh darüber sind, wenn über persönliches Engagement und private Netzwerke punktuelle Versorgung angeboten wird.

Die Synode bittet die Kirchenleitung, sich im Gespräch mit politisch Verantwortlichen in Bund und Ländern dafür einzusetzen, dass die genannten Forderungen umgesetzt werden.